



AMess GmbH

AGB Stand 01.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(01) Mietkauf

[1] Vertragsgegenstand:

Unter dem Vertrag aufgelistete Geräte sind Vertragsgegenstand. Die Mietzeit beginnt ab Lieferung und richtet sich nach den vorher vereinbarten Laufzeiten, bei eichpflichtigen Geräten in der Regel über die Eichdauer, bei allen anderen Geräten in der Regel zwischen 5 und 10 Jahren.

[2] Zahlungsmodalitäten / Rechnungsstellung:

a. Die Rechnungen der AMess sind sofort nach Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. b. Miet- und Garantiewartungsgebühren werden jährlich und im Voraus erhoben. c. Sollten mehrere Rechnungen eines Kunden offen sein, behält sich die AMess vor, die älteren Fälligkeiten, mit dem eingezahlten Betrag, auszugleichen. d. Sollten noch offene Forderungen gegenüber eines Kunden bestehen, behält sich die AMess vor, alle noch ausstehende Lieferungen, Serviceleistungen, Dienstleistungen etc. einzustellen und den vereinbarten Betrag mit Vertragsstrafe und sofortiger Gesamtfälligkeit einzuklagen. e. Der Kunde tritt bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach 30 Tagen in Verzug. Bei Zahlungsverzug wird der Rechnungsbetrag zum Lombardzinssatz nachverzinst. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die AMess aus Gründen eines höheren Verzugschadens einen zusätzlichen Schadenersatzanspruch geltend macht. f. Rechnungen sind ausschließlich auf das von der AMess Deutschland GmbH angegebene Konto zu zahlen.

[3] Gewährleistung / Mängelhaftung / allgemeine Haftung

a. Die AMess leistet Gewähr für eine ordnungsgemäße Lieferung der Ware. Schäden müssen vom Kunden sofort nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt oder gerügt werden. Bei berechtigter und sofortiger Mängelanzeige, tritt die AMess in Nacherfüllung. Diese ist nicht an die vertraglich festgesetzte Terminierung gebunden, sondern erhält eine neue 30tägige Leistungsfrist. Im Zuge der Nacherfüllung werden nach Ermessen entweder die Mängel beseitigt, oder es findet ein Warenaustausch statt. b. Die Gewährleistung sämtlicher Waren richtet sich nach dem jeweiligen Gewährleistungszeitraum des Herstellers. Sollten etwaige Geräte nach Ende des Gewährleistungszeitraumes ausfallen, aus Gründen die nicht auf einen Werks-bedingten Systemfehler des Gerätes hinweisen, gibt es keine weiteren Gewährleistungsansprüche. c. Ausgenommen von der Gewährleistung/Mängelhaftung sind alle Schäden die durch Feuer, Frost, fehlerhaftes Verhalten durch Dritte, unsachgemäße Behandlung verursacht werden und jegliche Schäden, die nicht der AMess zu verschulden sind, oder unter Umständen welche nicht von der AMess zu vertreten sind, sowie durch höhere Gewalt, verursacht werden. d. Die AMess haftet bei einer wesentlichen vertraglichen Pflichtverletzung oder unerlaubten

Handlung nur im Falle des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit. Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt, ebenso wie die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

[4] Eigentumsvorbehalt:

a. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und des Ausgleiches aller offenen Forderungen Eigentum der AMess. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen dürfen nicht vorgenommen werden. b. Der Kunde darf über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, dabei werden alle dadurch entstehenden Forderungen an die AMess zur Sicherung der Forderungen aus der Geschäftsverbindung abgetreten.

[5] Vertragsdauer / Kündigung:

a. Kündigungen jeder Art bedürfen der Schriftform. b. Der Vertrag der Gerätemiete/Geräteservice beginnt ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Gerätelieferung. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Zu kündigen ist der Vertrag spätestens drei Monate vor Laufzeitende. Die Laufzeit erstreckt sich über den vorher vereinbarten Zeitraum von ein bis zehn Jahren. Daraus resultiert jeweils der Mietsatz. c. Vertragsverlängerungen und Neueinbau der Geräte werden spätestens 3 Monate vor Vertragsende mit der AMess ausgehandelt. d. Wird eine Kündigung wirksam oder ein Vertrag läuft aus, sind keinerlei weitere Leistungen mehr begründet. e. Bei Verkauf des von dem Auftrag betroffenen Objektes, wird die vertraglich vereinbarte Zahlung der noch offenen Abrechnungen (falls vorhanden), für den gesamten Abrechnungszeitraum, sofort fällig. Die Zahlungsfrist nach dem Verkauf beträgt 4 Wochen. f. Bei Verkauf des von dem Auftrag betroffenen Objektes, in dem die AMess die jeweilige Messtechnik eingebaut hat und darüber hinaus ein gültiger Miet-Kaufvertrag mit der AMess über die jeweilige Messtechnik besteht, verpflichtet sich der Verkäufer die Gesamtsumme der Mietzahlungen bis zum Ende der Laufzeit sofort und ohne Abzug zu begleichen. Unberührt von Punkt "[5]f" bleibt der Verkäufer, der dem Käufer den jeweiligen Vertrag rechtsgültig überträgt, dieser sich der AMess gegenüber schriftlich verpflichtet die Vertragskonditionen bis zum jeweiligen Vertragsende zu übernehmen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen kann. g. Sonderfall
Insolvenz/Zahlungsunfähigkeit des Kunden: Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Kunden haftet dieser für den gesamten noch ausstehenden Rechnungsbetrag bestehend aus der Summe aus Abrechnungs- und Mietverträgen. Sollte der Kunde Insolvenz anmelden, stellt die AMess als Gläubiger den kompletten Betrag zur Auszahlung vor. h. Die Preise in Koppelverträgen (Miet-Kauf / Abrechnung) sind aneinander gebunden. Wird bei einem Koppelvertrag einer der Verträge gekündigt, in der Regel der Abrechnungsvertrag, wird der unberührte Vertrag ebenso gekündigt, in der Regel der Miet-Kaufvertrag. Die noch bis zum Ende der Vertrags-Laufzeit ausstehende Summe wird somit sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat bei wirksamer Kündigung ein Zahlungsziel von 28 Kalender- Tagen.

(02) Abrechnung

[1] Vertragsgegenstand:

a. Die AMess übersendet dem Kunden für den jährlichen Erfassungs- und Abrechnungsservice Formulare zur Übermittlung der erforderlichen Angaben zu. Die verbindlichen Angaben des Kunden auf diesen Formularen sind Voraussetzung für den Abrechnungsservice, und müssen der AMess mindestens 8 Wochen vor Ende der Abrechnungsfrist gestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, haftet für jeweils entstehende Schäden der Kunde selbst. b. Die AMess teilt dem Kunden und gegebenenfalls den Nutzern, mit mindestens 5 Tage Vorlauf, den Ablesetermin mit. Ist eine Ablesung zu diesem Termin in einer oder mehreren Nutzeinheiten nicht möglich, wird ein neuer Ablesetermin gesetzt. Kommt dieser Termin durch erneutes Verschulden des Nutzers ebenfalls nicht zu Stande, wird der Verbrauch anhand des Vorjahreswertes unter Beachtung der Jahresverbrauchsänderung, für die

entsprechende Wohneinheit, geschätzt. Die Schätzung kann nur verhindert werden, indem der Nutzer einen kostenpflichtigen individuellen Nachablesetermin, innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablesung, mit der AMess eigenständig vereinbart. **c.** Sollten die Erfassungsgeräte defekt, entwendet oder zerstört worden sein, wird der Verbrauch der betroffenen Wohneinheit durch die AMess geschätzt. Die Kosten der Nachmontage trägt der betroffene Kunde selbst. **d.** Bei den Ableseterminen müssen alle für die Erfassung erforderlichen Geräte frei zugänglich und erreichbar sein, d.h. der Ableser muss ungehinderten Zugang zu den jeweiligen Geräten erhalten. Ist dies nicht der Fall, werden die Mehrkosten dem betreffenden Kunden in Rechnung gestellt. Sollten Schäden durch verrücken oder versetzen von Gegenständen entstehen, bedingt durch die nicht vorhandene Erreichbarkeit der jeweiligen Ablesegerätes, haftet weder die AMess oder der betreffende Angestellte für etwaige Austausch und/oder Reparaturkosten. **e.** Eine Zwischenablesung, z.B. wegen eines Nutzerwechsels, bedarf eines schriftlichen Auftrages und ist kostenpflichtig. Die AMess geht davon aus, sofern nicht anders vereinbart, dass die Kosten bei entsprechender Vereinbarung zwischen Kunden und Nutzern, auf den jeweiligen Nutzer abgetragen werden. **f.** Gemäß § 35 EStG erhält der Kunde von der AMess eine Gesamtabrechnung pro Liegenschaft und eine Einzelabrechnung pro Nutzer. Vor Weiterleitung der Einzelabrechnung an den jeweiligen Nutzern verpflichtet sich der Kunde, die Abrechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. **g.** Alle für die Abrechnung wichtigen Angaben, z.B. Heizkörperwechsel, Nutzerwechsel oder für die Abrechnung relevante Umbaumaßnahmen, müssen der AMess vom Kunden schriftlich und unverzüglich gemeldet werden.

[2] Zahlungsmodalitäten / Rechnungsstellung:

a. Die Rechnungen der AMess sind sofort nach Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. **b.** Miet- und Garantiewartungsgebühren werden jährlich und im Voraus erhoben. **c.** Sollten mehrere Rechnungen eines Kunden offen sein, behält sich die AMess vor, die älteren Fälligkeiten mit dem eingezahlten Betrag auszugleichen. **d.** Sollten noch offene Forderungen gegenüber eines Kunden bestehen, behält sich die AMess vor, alle noch ausstehende Lieferungen, Serviceleistungen, Dienstleistungen etc. einzustellen und den vereinbarten Betrag mit Vertragsstrafe und sofortiger Gesamtfälligkeit einzuklagen. **e.** Der Kunde tritt bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach 30 Tagen in Verzug. Bei Zahlungsverzug wird der Rechnungsbetrag zum Lombardzinssatz nachverzinst. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die AMess aus Gründen eines höheren Verzugsschadens einen zusätzlichen Schadenersatzanspruch geltend macht. **f.** Rechnungen sind ausschließlich auf das von der AMess Deutschland GmbH angegebene Konto zu zahlen.

[3] Vertragsdauer / Kündigung:

a. Die Vertragslaufzeit für den Abrechnungs- und Erfassungsservice beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Die Kündigungsfrist endet drei Monate vor Laufzeitende. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Bei fristgerechter Kündigung erfolgt durch die AMess die Erstellung der Abrechnung des jeweils aktuellen Abrechnungsjahres. **b.** Kündigungen jeder Art bedürfen der Schriftform. **c.** Der Kunde hat die Möglichkeit eine individuelle Vertragslaufzeit, die über die gegebenen zwei Jahre hinausgeht, zu vereinbaren. Diese Art des Vertrages bedarf der zusätzlichen schriftlichen Bestätigung, mit der Erläuterung warum der Kunde diese verlängerte Laufzeit wünscht. **d.** Der Vertrag der Gerätemiete/Geräteservice beginnt ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Gerätemontage. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Zu kündigen ist der Vertrag spätestens drei Monate vor Laufzeitende. Die Laufzeit erstreckt sich über den vorher vereinbarten Zeitraum von ein bis zehn Jahre. Daraus resultiert jeweils der Mietsatz. **e.** Entfällt in

Auführung 2018 f. Wird eine Kündigung wirksam oder ein Vertrag läuft aus, sind keinerlei weitere Leistungen mehr begründet. g. Bei Verkauf des von dem Auftrag betroffenen Objektes, wird die vertraglich vereinbarte Zahlung der noch offenen Abrechnungen (falls vorhanden), für den gesamten Abrechnungszeitraum, sofort fällig. Dem Kunden bleiben nach Verkauf vier Wochen Zahlungsziel. h. Sonderfall Insolvenz/Zahlungsunfähigkeit des Kunden: Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Kunden haftet dieser für den gesamten noch ausstehenden Rechnungsbetrag bestehend aus der Summe aus Abrechnungs- und Mietverträgen. Sollte der Kunde Insolvenz anmelden, stellt die AMess als Gläubiger den kompletten Betrag zur Auszahlung dem jeweiligen Insolvenzverwalter vor.

AMess GmbH

Groß Grimberger Weg 9

51519 Odenthal

Tel +49 2174 7436 0

Fax +49 2174 7436 37

Mail office@amess.eu

www.amess.eu